

#### Finanzordnung

In Kraft seit dem 1. Mai 1989; zuletzt geändert durch Beschluss des 45. Landessporttages am 21.11.2020

##### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. (LSB), sie gilt – mit Ausnahme der sich aus § 21 der Satzung ergebenden Sonderregelungen – auch für die Sportjugend Niedersachsen.
2. Soweit Gliederungen des LSB (§ 5 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die Vorgaben des LSB über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Sportbünde dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

##### § 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des LSB.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen.
4. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan. Für den gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der LSB-Satzung in den LSB-Haushaltsplan aufzunehmenden Haushaltsplan der Sportjugend Niedersachsen gilt diese Vorgabe nicht.
5. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Einnahmenseite:
  - 5.1. Erträge aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen,
  - 5.2. Erträge aus der „GlücksSpirale“,
  - 5.3. Zinserträge,
  - 5.4. zweckgebundene Haushaltsmittel des Landes,
  - 5.5. sonstige zweckgebundene Erträge, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind; auf der Aufwandsseite: nach der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) zulässige und sonstige zweckgebundene Aufwendungen.
6. Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Absatz 5 fallenden Erträge und Aufwendungen.
7. Die Haushaltspläne der Gliederungen des LSB sind spätestens vier Wochen nach ihrer Verabschiedung dem LSB zur Kenntnis vorzulegen.

##### § 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes und innerhalb des außerordentlichen Haushaltsplanes sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für zweckgebundene Erträge dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

##### § 5 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Die Gliederungen des LSB und die Landesfachverbände, soweit diese Mittel der Finanzhilfe des Landes in Anspruch genommen haben, haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung bzw. ihres Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht bzw. Bilanz und eine Übersicht über den Stand ihrer Rücklagen (zweckgebundene Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen) innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem LSB vorzulegen. Die Landesfachverbände fassen die Vermögensübersichten ihrer rechtlich unselbstständigen Gliederungen in einer Gesamtübersicht zusammen, deren Richtigkeit der Landesfachverband gegenüber dem LSB verbindlich zu bestätigen hat. Diese Gesamtübersicht ist der Meldung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses an den LSB beizufügen.

##### § 6 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Ihm obliegt insbesondere:
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
  - die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - die Sicherung der Erträge,
  - die Überprüfung der Aufwendungen,
  - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

##### § 7 Wirtschaftsbeirat

Gemäß § 18 der Satzung beruft der LSB einen aus 7 Personen bestehenden Wirtschaftsbeirat. Jeweils drei der Mitglieder werden von den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und der Landesfachverbände benannt und

### 3. Ordnungen

#### Finanzordnung

eines vom Präsidium, welches den Vorsitz wahrnimmt. Dem Wirtschaftsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums und des Vorstands gemäß den in § 18 Ziff. 2 der LSB-Satzung beschriebenen Inhalten.

#### § 8 Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch den Vorstand zu regeln (s. Dienstanweisung für die Kassenführung). Die Vorschüsse sind nach Verbrauch – spätestens am Ende des Haushaltsjahres – abzurechnen.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
3. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
5. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Vorstand.
9. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
10. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

#### § 9 Erhebung der Jahresmitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird – außer für die außerordentlichen Mitglieder – in zwei Jahresraten erhoben. Berechnungsgrundlage der 1. Rate, fällig am 30.04. des Jahres, ist die hälftige Beitragshöhe des Vorjahres als Abschlagszahlung. Die zweite Rate in Höhe des für das laufende Jahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrags abzüglich der ersten Rate, wird am 15.08. des Jahres fällig.

#### § 10 Wiederaufnahmegebühr

Der LSB erhebt eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe von 500,00 €, wenn ein ausgeschlossener Verein innerhalb von

sechs Monaten nach dem Ausschluss einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt. Von den erhobenen Wiederaufnahmegebühren erhält der zuständige Sportbund die Hälfte.

#### § 11 Vergütung und Auslagenersatz

1. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
2. Für das LSB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Ziff. 1 und 2 durch Beschluss des Landessporttages gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und LSB-Finanzordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und in den Gliederungen möglich.
3. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten kann ein angemessenes Dienstfahrzeug – auch zur privaten Nutzung – zur Verfügung gestellt werden.

#### § 12 Dienstreisen und Sitzungsgeld

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Präsidium bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
2. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt werden.
4. Ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern kann ein Dienstfahrzeug ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfung dieses aus ökonomischer Sicht rechtfertigt.
5. Ein Sitzungsgeld bis zu 18,00 € kann gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 18,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen. Das Sitzungsgeld kann auch im Falle einer bloßen „online“-Teilnahme (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenzen) an der Sitzung gewährt werden. Als Sitzung im Sinne dieser

### Prüfungsordnung für die Revision des LSB Niedersachsen e.V.

- Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.
6. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisekosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.
  2. Bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen sind vom LSB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### § 13 Dienstreisen für hauptberuflich Tätige

Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

#### § 14 Steuerliche Behandlung

1. Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des LSB bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt auszuweisen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

### **Prüfungsordnung für die Revision des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.**

Beschlossen durch den 61. Hauptausschuss am 23.10.2010; zuletzt geändert durch Beschluss des 40. Landessporttages am 21.11.2015

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) erfüllt die ihm nach dem Niedersächsischen Sportförderungsgesetz (NSportFG), der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) und darauf basierender Erlasse der Fachministerien sowie nach der Satzung obliegenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch die Einsetzung einer hauptberuflichen Revision. Ferner ist diese zuständig für die interne Überwachung und Kontrolle des LSB selbst. Die Revisoren sind Angestellte des LSB. Für die Arbeit der Revision gilt die nachstehende Prüfungsordnung.

#### § 1 Aufgaben der Revision

Zu den Revisionsaufgaben gehört insbesondere:

- Prüfung der Beachtung/Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (nachrangige Verwendung der Finanzhilfemittel)
- Prüfung aller Haushalte des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersichten des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung von Sportstättenbauförderungen bei Sportbünden, Landesfachverbänden und Vereinen
- Prüfung der Bestandserhebungsdaten von Vereinen in begründeten Verdachtsfällen der Falschmeldung

- Beratung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien für Förderprogramme
- zentrale und dezentrale Prüfung von Verwendungsnachweisen
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege innerhalb der LSB-Verwaltung/-Geschäftsstelle
  - – Prüfung der Kassen des LSB
- Prüfung der Verwaltung/Geschäftsstelle und der Eigenbetriebe des LSB, der Gliederungen und der Landesfachverbände

Die Prüfaufgaben gelten für die Bereiche der Sportjugend und des Olympiastützpunktes entsprechend. Das Präsidium und der Vorstand können in Einzelfällen besondere Prüfaufträge erteilen. Im Übrigen ist die Revision bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfangs und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.

#### § 2 Befugnisse/Rechte der Revision

1. Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der Zugang zu allen Geschäftsräumen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Die Revision ist im Rahmen ihrer Prüfaufgaben